Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Paracelsus Medizinische Privatuniversitöt
Referat für sozialpolitische Angelegenheiten
E-Mail: oeh@pmu.ac.at, Anschrift: Strubergasse 21, 5020 Salzburg

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN DURCH DIE HOCHSCHULVERTRETUNG DER PARACELSUS MEDIZINISCHEN PRIVATUNIVERSITÄT

CORONA-HÄRTEFONDS

1. Allgemeine Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschulvertretung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität ist, dass die oder der Studierende Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist, ordentliche/r Studierende/r an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität ist, im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist, einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann und von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhält. Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist jeder, der/die den ÖH-Beitrag im jeweiligen Semester, in diesem Fall für das Sommersemester 2020, eingezahlt hat.

(2) Auf die Gewährung von Unterstützungen der Hochschulvertretung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Hochschulvertretung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität hat bei der Vergabe der Förderungen die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen und darf dabei nicht in eine wirtschaftliche Notlage geraten.

(4) Die Hochschulvertretung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität hat die Richtlinie zum Corona-Härtefonds samt Antragsformular auf der Website der Universität für alle Studierenden zugänglich zu veröffentlichen. Ebenfalls werden die Informationen zur Fördermöglichkeit via Email an alle Studierenden der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität ausgeschrieben.

2. Soziale Bedürftigkeit

(1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen. Etwaige Einnahmeausfälle oder finanzielle Verluste, die durch die Corona-Krise ausgelöst wurden, werden bei der Bearbeitung berücksichtigt.

(2) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse der/des Antragstellerin/s und dessen/deren Partner/in und deren Kinder fließenden Gelder wie z.B.: Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Vermietung, Verpachtung, Veranlagungen, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Studienförderungsgesetz, Arbeitsmarkt-servicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen, wie:

- Beihilfen (z.B.: Wohnbeihilfe oder Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder)
- Studienbeihilfe und sonstige Stipendien
- Unterhaltszahlungen (Alimente für Studierende oder ihr/e Kind/er) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern, anderen Verwandten oder Bekannten
- Kinderbetreuungsgeld

Potenzielle Ausfälle von Einkünften durch Jobverlust, Jobverlust der Eltern, Kurzarbeit, keine Aufträge in Zusammenhang mit dem Corona-Virus bei selbstständiger Tätigkeit werden berücksichtigt.

(3) Folgende Ausgaben werden in der Bearbeitung berücksichtigt:

- tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen
- zum Studium notwendige Aufwendungen
- Telefon, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung
- Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen, jedoch einschließlich Babysitter/innen/kosten)
- Unterhalt für eigene Kinder, die nicht im selben Haushalt leben
- Krankenversicherung
- notwendige Fahrten zum/vom Studienort
- Lebenserhaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Sport, etc.)

Etwaige andere Ausgaben sind schriftlich im Antrag zu erläutern.

(4) Insgesamt werden monatlichen Ausgaben bis 1.500€ berücksichtigt, wobei bei der Antragsbearbeitung Bedacht auf die jeweilige Familien- und Haushaltssituation zu nehmen ist.

3. Studienerfolg

(1) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn Prüfungen im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten aus den letzten zwei Semestern absolviert wurden. Für Studierende, die im ersten Jahr studieren, Studierende mit Kindern und behinderte Studierende ist eine absolvierte Studienleistung von mindestens der Hälfte im entsprechenden Zeitraum ausreichend.

4. Ansuchen

(1) Ansuchen auf Förderung der Hochschulvertretung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität können Mitarbeitern des Vorsitzes, des Referats für Sozialpolitik und des Referats für wirtschaftliche Angelegenheiten persönlich übergeben werden oder über die Mailadresse oeh@pmu.ac.at eingereicht werden. Die Richtigkeit der Angaben wird eidesstattlich erklärt.

(2) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer der/des Studierenden zu enthalten hat, sind beizulegen:

- Aktueller Meldezettel
- Personaldokument mit Lichtbild
- Studienausweis und Immatrikulationsbestätigung
- Aktuelles Sammelzeugnis bzw. Studienerfolgsnachweis
- Alle Seiten des letzten Studienbeihilfen-/Stipendienbescheides (auch wenn er negativ war)
- Nachweis über andere Stipendien/Förderungen/Beihilfen
- Einkommensnachweis der letzten 3 Monate von Ihnen und Ihren Eltern
- Möglichst lückenlos fortlaufende Kontoauszüge der letzten 3 Monate mit aktuellem Kontoendstand
- Mietvertrag und Zahlungsbestätigungen der letzten 3 Monatsmieten
- Zahlungsbestätigungen über alle monatlichen Ausgaben (außer Lebenserhaltungskosten, Hygieneartikel, Kleidung etc.) der letzten 3 Monate
- Falls vorhanden: aktuelle Bestätigung über Bachelorarbeit, Masterarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation
- Falls vorhanden: Nachweis über Beurlaubungen während des Studiums
- Falls vorhanden: Zahlungsbestätigung über den Studienbeitrag und/oder Nachweis über deren Rückerstattung
- Falls vorhanden: Kopie deines Sparbuches

- Falls vorhanden: weitere Belege über eine Notlage (wie z.B. Diebstahlsanzeige, Bestätigung Mietrückstände, o.ä.)
- Falls vorhanden: Kündigungsschreiben, Nachweise über Kurzarbeit oder Kündigungsschreiben der Eltern
- Falls vorhanden: Nachweis über Behinderungen (Behindertenausweis, ärztliches Attest etc.)

Sollten AntragstellerInnen Kind(er) haben, werden zusätzlich folgende Dokumente benötigt:

- Geburtsurkunde(n) des Kindes/der Kinder
- Meldezettel des Kindes/der Kinder
- ggf. Alimentationsvereinbarung bzw. Bestätigung über Unterhaltsleistungen
- Zahlungsbestätigung über die Alimente

Sollten AntragstellerInnen in Partnerschaft leben/verheiratet sein, werden zusätzlich folgende Dokumente benötigt:

- Heiratsurkunde (ggf. Scheidungsurteil)
- Meldezettel des Partners/der Partnerin bzw. aller im Haushalt lebender Familienmitglieder
- Personaldokument mit Lichtbild des Partners/der Partnerin
- Einkommensnachweis des Partners/der Partnerin der letzten 3 Monate (inkl. Stipendienbescheide etc.)
- Möglichst lückenlos fortlaufende Kontoauszüge der letzten 3 Monate aller Konten des Partners/der Partnerin
- Falls zutreffend: Studienausweis, Studienblatt & Sammelzeugnis des Partners/der Partnerin

Ist aufgrund der Corona-Krise (z.B. Quarantäne) ein Dokument nicht zugänglich, so ist dies im Antrag zu erläutern.

(3) Wenn von einer anderen Hochschulvertretung oder der Bundesvertretung der Österreischischen HochschülerInnenschaft eine Förderung erhalten wurde, besteht keine Möglichkeit, eine zusätzliche Förderung von der Hochschulvertretung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität zu erhalten.

5. Verfahren

(1) Die Ansuchen werden von Mitarbeitern des Vorsitzes, des Referats für Sozialpolitik und des Referats für wirtschaftliche Angelegenheiten der Hochschulvertretung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität bearbeitet. Die Einverständniserklärung der/des Bewerberin/s hierfür ist Bedingung für die Gewährung einer Unterstützung.

(2) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird im Einvernehmen zwischen Sozialreferent/in, Vorsitz und Wirtschaftsreferent/in getroffen und in Form einer schriftlichen Verständigung der/dem Antragsteller/in, auf Verlangen auch der/dem jeweiligen zuständigen Sozialreferent/in bzw. dem Vorsitz der jeweiligen Hochschulvertretung mitgeteilt.

(3) Die Überweisung der Förderung hat immer via Banküberweisung auf das von der/von dem Antragssteller/in angegebenen Bankkonto zu erfolgen. Barauszahlungen sind nicht möglich.

(4) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

(5) Die Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen durch geförderte Studierende obliegt dem Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten.

6. Höhe der Förderung

(1) Die Höhe der im Studienjahr gewährten Unterstützungen richtet sich nach den dafür zur Verfügung stehenden Budgetmitteln und nach der sozialen Notlage der Antragsteller/innen. Insgesamt darf die Summe der ausgegebenen Förderungen jedoch nicht 10.000€ überschreiten. Falls dieser Gesamtbetrag unterschritten wird, darf das dafür vorgesehene Budget für andere Zwecke genutzt werden, die zum Wohl aller Studierenden der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität beitragen. Sollten der Gesamtbetrag von 10.000€ überschritten werden, müssen die benötigten finanziellen Ressourcen aus dem im Jahresvoranschlag implementierten „Projekttopf" gezogen werden. Dieser darf dementsprechend nur reduziert ausgeschöpft werden.

(2) Pro Studienjahr darf nur eine Unterstützung gewährt werden.

(3) Die Unterstützung beträgt höchstens 1.000€ Euro pro Antrag. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der sozialen Notlage.

7. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten mit 27.06.2020 in Kraft.

(2) Diese Richtlinien treten mit 30.09.2020 außer Kraft, bis zu diesem Datum vollständig eingelangte Anträge werden behandelt.